

Begründung:

Gemäß § 14 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 75 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) ist das Jugendamt zuständig für die Anerkennung von Einrichtungen als Träger der freien Jugendhilfe. Die Entscheidung über diese Anerkennung ist vom Jugendhilfeausschuss zu treffen.

Gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII können als Träger der freien Jugendhilfe juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des §1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Gemäß § 75 Absatz 2 SGB VIII besteht auf eine Anerkennung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ein Rechtsanspruch, wenn die Einrichtung auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Die Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH (OBW) hat am 31.10.2012 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt und dazu insbesondere ausgeführt, dass die OBW mit dem Bau einer inklusiven Kinderkrippe mit 45 Plätzen in Emden, Stadtteil Borssum, begonnen habe. In dieser Einrichtung sollten ab Herbst 2013 Kinder unter drei Jahren, unabhängig von ihren geistigen, intellektuellen, familiären und körperlichen Voraussetzungen aufgenommen und betreut werden.

Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist nach seinem Gesellschaftervertrag die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen, die Berufsbildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens, des bürgerlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Einrichten, Unterhalten und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen und Maßnahmen wie z.B. Einrichtungen für Kinder mit und ohne Behinderung und für von Behinderung bedrohter Kinder.

Bei der Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird nach den aufgestellten Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 verfahren.

Die Gesellschaft erfüllt die vorgenannten Kriterien zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 I SGB VIII. Ein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung gemäß § 75 II SGB VIII besteht jedoch noch nicht, weil die Gesellschaft auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Emden bezogen auf die Kindertagesbetreuung noch nicht nachweislich mindestens drei Jahre tatsächlich tätig gewesen ist. Die Gesellschaft hat indes seit März 2012 die Planung, Konzeptentwicklung und spätere Leitung der inklusiven Kinderkrippe in Borssum, die zum 01.09.2013 tatsächlich den Betrieb aufnehmen wird, vorbereitet. Der Gesellschaft fehlt die Anerkennung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit. Gemäß § 75 Absatz 1 Ziffer 2 SGB VIII ist die Verfolgung gemeinnütziger Ziele durch die Gesellschaft für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erforderlich. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 11/6748,82) ist darunter nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts zu verstehen. Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele ist demnach aus der selbstbestimmten Aufgabenstellung der Gesellschaft anhand

des Gesellschaftervertrages zu beurteilen. Nach Prüfung des Gesellschaftervertrages wird diese Voraussetzung als erfüllt angesehen; denn die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig sowie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (Hinweis auf Rechtsprechung OVG Hamburg vom 22.04.2008, 4 Bf 104/06).

Nach pflichtgemäßem Ermessen wird daher vorgeschlagen, der Gesellschaft zunächst eine befristete Anerkennung bis zum 31.08.2016 zu erteilen.

Ein Vertreter der Gesellschaft wird in der Sitzung kurz über die tatsächlichen Aktivitäten der Gesellschaft auf dem Gebiet der Jugendhilfe berichten.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Die Gesellschaft ist seit Jahren tätig, um Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen zu fördern. Im Rahmen der „Inklusion“ werden diese Angebote durch die Gesellschaft im Bereich der Jugendhilfe aktuell weiterentwickelt.